



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen IV 6A-58a 0045-0001/2008/003

Bearbeiter/in: Frau Barbara Ward
Durchwahl: (06 11) 817-3561
Fax: (06 11) 8908 4479
E-Mail: barbara.ward@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 21. August 2011

Nachrichtlich an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche mit einem Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) ist am 1. April 2011 in Kraft getreten.

Hierin wurden u.a. mit den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und die Erbringung von Leistungen hierfür getroffen.

Unproblematisch ist insoweit die Gewährung von Leistungen für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG.

Eine gesetzliche Regelung für den Personenkreis des § 3 AsylbLG wurde nicht normiert, allerdings prüft das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit, inwieweit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Neubemessung der Leistungssätze des § 3 AsylbLG einzubeziehen sind.

Die Bundesregierung hat zudem auf schriftliche Anfrage im Mai 2011 mitgeteilt, dass

„ ... nach § 6 Abs. 1, 3. Alt. AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen.“

Aus hiesiger Sicht steht daher nichts im Wege, bei entsprechenden Anträgen jugendlicher Grundleistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zunächst auf Grundlage des § 6 AsylbLG als sonstige Leistungen zu gewähren.

Diese Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind entsprechend den §§ 29 Abs. 1 SGB II und 34 a SGB XII grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen zu erbringen, z.B. durch Gutscheine oder Direktzahlung an den Anbieter. Nur für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung können - entsprechend der Regelungen in §§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34 a SGB XII - Geldleistungen an den Leistungsberechtigten erbracht werden.

Im Auftrag



Bertram Hörauf
Ministerialdirigent